

## Allgemeine Lieferbedingungen der Fa. Stefan Brandl Industrielackierung GmbH & Co. KG Stand 2021

### 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Wir liefern ausschließlich zu diesen Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt.

1.2. Ein Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung in Textform zustande.

1.3. An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind uns auf

Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

1.4 Ev. angegebene Gewichte und Maße sind sorgfältig ermittelt, Abbildungen sorgfältig gefertigt worden. Die Angaben basieren auf unseren derzeitigen technischen Kenntnissen und Erfahrungen. Verbesserungen und Veränderungen technischer Art bleiben ausdrücklich vorbehalten. Alle Angaben sind nicht verbindlich und befreien den Empfänger nicht davon, die Eignung des Liefergegenstandes für den jeweiligen Verwendungszweck zu überprüfen.

### 2. Lieferqualität und -menge

2.1 Wir unterhalten ein Qualitätsmanagementsystem, das die Anforderungen der DIN EN ISO 9001 erfüllt. Eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung kann auf Wunsch des Bestellers abgeschlossen werden.

2.2 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

### 3. Gefahrübergang, Abnahme

3.1 Die Gefahr geht auf den Besteller mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer über, spätestens aber, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

3.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr ab dem Tag der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk einschließlich Verladung im Werk ausschließlich Verpackung und Entladung.

4.2 Die Rechnungen des Lieferers sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto.

4.3. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.4 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer nach schriftlicher Mitteilung berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen - auch aus anderen Verträgen - bis zum Erhalt der rückständigen Beträge einzustellen.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller unserer Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, geben wir auf Anforderung des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei.

5.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretene Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

5.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als (Mit-) Hersteller. Erlischt das (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so sind wir wertanteilmäßig (Rechnungswert) beteiligt.

5.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5.5 Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten.

## 6. Lieferzeit, Lieferverzögerung

6.1 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Teile und Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

6.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, auf Streik, Aussperrung oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängern sich die Fristen angemessen.

6.3 Kommen wir in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist- eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

6.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 6.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf der dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.5 Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt, oder auf der Leistung besteht.

6.6 Werden Versand oder Anlieferung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können wir dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt unbenommen.

## 7. Sach- und Rechtsmängel

Wir haften für Sachmängel wie folgt:

7.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl durch uns nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

7.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Übergabe. Dies gilt nicht, soweit gem. §§ 438 Abs. 1 Nr.2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorsehen. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gem. § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab Übergabe, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.

7.3 Für die Untersuchung der Waren und die Anzeigen von Mängeln gelten die Vorschriften des HGB.

7.4 Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen des Bestellers höchstens im Umfang des Doppelten der Nachbesserungskosten zurückgehalten werden.

7.5 Uns ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

7.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Ziff. 8 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, einer unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, oder übermäßiger Beanspruchung entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

7.8 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, ausgenommen, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7.9. Hat der Besteller die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann der Besteller Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache verlangen. Mangelbedingte Folgeschäden des Käufers sind nicht als Aufwendungsersatz gemäß § 439 Abs. 3 BGB ersatzfähig.

7.10 Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziff. 8 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die vorstehend geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## **8. Sonstige Schadensersatzansprüche**

8.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

8.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

## **9. Anwendbares Gesetz. Gerichtsstand**

9.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.2 Gerichtsstand ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

9.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck der Bestimmung in möglichst gleicher Weise erreicht wird.